

Anlage 10

Hinweise für Fernwärmestationen (Heizwasser) hinsichtlich der BetrSichV

Die Hinweise für die Fernwärmestationen sind in Anlehnung an das AGFW-Merkblatt FW 528, dass die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Inbetriebnahme und zum Betrieb von Fernwärmestationen erläutert.

Das **AGFW-Merkblatt FW 528** gilt für **Fernwärme-Hausstationen und Unterstationen zum Anschluss an Heizwasser- und Dampfnetze**, die unter dem Begriff Fernwärmestationen zusammengefasst werden. Es gilt sowohl für industriell gefertigte und verwendungsfähige gelieferte Fernwärmestationen als auch für Stationen, die aus Einzelteilen vor Ort erstellt werden.

Die BetrSichV gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln und die sich daraus ergebenden Pflichten, um den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei deren Verwendung zu gewährleisten. **Fernwärmestationen sind Arbeitsmittel im Sinne der BetrSichV. Einige Fernwärmestationen sind überwachungsbedürftige Anlagen für die zusätzliche Schutzmaßnahmen gelten.**

Für die Einhaltung der BetrSichV ist der Arbeitgeber verantwortlich. Arbeitgeber sind in § 2 Absatz 3 Arbeitsschutzgesetz definiert. Damit gelten die Bestimmungen auch bei wirtschaftlichen Unternehmungen oder Privatpersonen mit Gewinnabsicht, z. B. Vermieter.

Folgende Pflichten bestehen nun für Sie als Vermieter und Betreiber:

Gemäß § 3 (6) Satz 1 BetrSichV: „Der Arbeitgeber hat Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach § 14 ...festzulegen.“

Hierunter fallen:

- **Prüfung vor Inbetriebnahme**
- **Wiederkehrende Prüfung:** Innere Prüfung und Festigkeitsprüfung
- **Festlegen der Prüf Fristen**

Je nach Kategorie des Wärmetauschers (WT) können folgende Personen, die Inbetriebnahme- und die wiederkehrende Prüfung durchführen, sowie die Prüf Fristen für die Anlage festlegen:

- **Befähigte Person:**
Inbetriebnahme: erfolgt durch Mitarbeiter der MFN GmbH
Wiederkehrende Prüfung: durch Installateur

- **Besonders befähigte Person:**
Inbetriebnahme: erfolgt durch Mitarbeiter der MFN GmbH
Wiederkehrende Prüfung: durch Installateur mit Zusatzqualifikation durch AGFW oder ZÜS wie TÜV, LGA

- **ZÜS (= Zentrale Überwachungsstelle)**
Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen müssen durch den ZÜS wie LGA, TÜV etc. erfolgen

Anlage 10

Hinweise für Fernwärmestationen (Heizwasser) hinsichtlich der BetrSichV

I. Prüfgruppe: Heißwassernetz der STW AG

Ihr WT hat **primärseitig < 3,7 Liter**

➤ Einstufung des Wärmetauschers als **Arbeitsmittel**

- Prüfung vor Inbetriebnahme durch **befähigte Person**
- Wiederkehrende Prüfung durch **befähigte Person**; Festlegung der Fristen durch Arbeitgeber

*Ihre Anlage wird durch eine befähigte Person der MFN GmbH geprüft und in Betrieb genommen. **Die wiederkehrenden Prüfungen sind von Ihnen separat zu beauftragen.***

Art der Prüfung	Gesetzliche Höchstfristen	Empfehlung
Äußere Prüfung	----	5 Jahre
Innere Prüfung	----	10 Jahre
Festigkeitsprüfung	----	10 Jahre

Ihr WT hat primärseitig **>11,2 Liter < 14,8 Liter**

➤ Prüfpflichtige Anlage: **Kategorie 1**

- Prüfung vor Inbetriebnahme durch **besonders befähigte Person**
- Wiederkehrende Prüfung durch **befähigte Person**; Festlegung der Fristen durch Arbeitgeber

*Ihre Anlage wird durch eine besonders befähigte Person der MFN GmbH geprüft und in Betrieb genommen. **Die wiederkehrenden Prüfungen sind von Ihnen separat zu beauftragen.***

Art der Prüfung	Gesetzliche Höchstfristen	Empfehlung
Äußere Prüfung	----	5 Jahre
Innere Prüfung	5 Jahre	5 Jahre
Festigkeitsprüfung	10 Jahre	10 Jahre

Ihr WT hat primärseitig **>14,8 Liter < 74 Liter**

➤ Prüfpflichtige Anlage: **Kategorie 2**

- Prüfung vor Inbetriebnahme durch **besonders befähigte Person**
- Wiederkehrende Prüfung durch **besonders befähigte Person**

*Ihre Anlage wird durch eine besonders befähigte Person der MFN GmbH geprüft und in Betrieb genommen. **Die wiederkehrenden Prüfungen sind von Ihnen separat zu beauftragen.***

Art der Prüfung	Gesetzliche Höchstfristen	Empfehlung
Äußere Prüfung	----	5 Jahre
Innere Prüfung	5 Jahre	5 Jahre
Festigkeitsprüfung	10 Jahre	10 Jahre

Anlage 10

Hinweise für Fernwärmestationen (Heizwasser) hinsichtlich der BetrSichV

II. Prüfgruppe: Warmwassernetze der STW AG

Warmwassernetz Wredanien

Ihr WT hat primärseitig < 2500 Liter

- Einstufung des Wärmetauschers als **Arbeitsmittel**

Warmwassernetz Heuchelhof

Ihr WT hat primärseitig < 1666,6 Liter

Einstufung des Wärmetauschers als **Arbeitsmittel**

Warmwassernetze Schweinfurter Straße und Mönchbergpark

Ihr WT hat primärseitig < 2000 Liter

- Einstufung des Wärmetauschers als **Arbeitsmittel**

Warmwassernetze Hubland und Rottendorf

Ihr WT hat primärseitig < 833,3 Liter

- Einstufung des Wärmetauschers als **Arbeitsmittel**

Für alle Warmwassernetze gilt:

- Prüfung vor Inbetriebnahme durch **befähigte Person**
- Wiederkehrende Prüfung durch **befähigte Person**; Festlegung der Fristen durch Arbeitgeber

Ihre Anlage wird durch eine befähigte Person der MFN GmbH geprüft und in Betrieb genommen. **Die wiederkehrenden Prüfungen sind von Ihnen separat zu beauftragen.**

Art der Prüfung	Gesetzliche Höchstfristen	Empfehlung
Äußere Prüfung	-----	5 Jahre
Innere Prüfung	5 Jahre	5 Jahre
Festigkeitsprüfung	10 Jahre	10 Jahre